

- d) die konsequente Anwendung des Leistungsprinzips;
- e) die Organisation, Kontrolle und Abrechnung des sozialistischen Wettbewerbs;
- f) die Anleitung und Unterstützung bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden;
- g) die Durchführung von Arbeitsschutzbelehrungen sowie
- h) die Beschaffung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln.

### 3. Rechte und Pflichten des Brigadiers:

Der Brigadier ist Leiter der kleinsten Produktionseinheit der Produktionsabteilung und für die fachliche und politische Qualifizierung der Brigademitglieder verantwortlich. Er arbeitet in der Regel körperlich mit. Für seine ihm übertragenen zusätzlichen Aufgaben erhält er die Vergütung nach dem Rahmentarifvertrag der VEB Meliorationsbau (Brigadierzuschlag). Der Brigadier wird auf Vorschlag des Meisters nach Beratung mit den Brigademitgliedern vom Leiter der Meliorationsgenossenschaft eingesetzt bzw. abberufen und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern der Brigade.

Der Brigadier ist verantwortlich für:

- a) die ordnungsgemäße Auftragserteilung und Organisation der Arbeit;
- b) die quartalsgerechte Ausführung der Arbeiten;
- c) die Erziehung der Brigade zu einem guten sozialistischen Kollektiv;
- d) die volle Ausnutzung der Arbeitszeit sowie Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen;
- e) die Einführung des Brigadetagebuches und den Nachweis der von der Brigade geleisteten Stunden.

Die Anweisungen des Leiters bzw. Meisters sind an den Brigadier zu richten. Nur in Ausnahmefällen, soweit es für den Arbeitsablauf unbedingt erforderlich ist, kann der Leiter bzw. Meister bei Abwesenheit des Brigadiers den Brigademitgliedern direkte Anweisungen erteilen. Der Brigadier ist verpflichtet, schlecht ausgeführte Arbeiten unentgeltlich nachbessern bzw. wiederholen zu lassen oder geringer zu bewerten.

### 4. Rechte und Pflichten der in der Produktionsabteilung beschäftigten leitenden Spezialisten (Bauleiter, Techniker, Ingenieur usw., entsprechend der Größe der Produktionsabteilung):

Die Spezialisten haben folgende Rechte und Pflichten und sind verantwortlich für:

- a) die Unterstützung des Meisters und Brigadiers in ihren verantwortlichen Arbeiten bei der Organisation der Produktion;
- b) die Kontrolle des Arbeitsablaufes mit dem Ziel, die Planerfüllung zu sichern und die Arbeitsproduktivität zu steigern;
- c) die Durchführung der Arbeitsvorbereitungen und die materielle Sicherstellung des Arbeitsablaufes;

- d) die Einführung einer fortschrittlichen, dem höchsten Stand der Technik entsprechenden Arbeitsorganisation und die Entwicklung des Neuererwesens;
- e) die Anwendung und Einführung der Besttechnologie, die richtige Auslastung aller Maschinen und die Einhaltung der TGL;
- f) die Einhaltung der Arbeits- und Brandschutzbestimmungen und die Verbesserung der Sicherheitstechnik.

Die Spezialisten haben an den Produktionsberatungen und Brigadeversammlungen teilzunehmen, den Beschäftigten die Produktionsaufgaben zu erläutern und Ratschläge für deren rationelle Lösung zu erteilen. Der Leiter kann Weisungsrechte für bestimmte Aufgaben oder Arbeitsgebiete auf die Spezialisten übertragen. -

## V.

### Schutz und Pflege des sozialistischen Eigentums

1. Maschinen, Geräte und Gebäude sind den Brigaden nach Möglichkeit fest zuzuweisen. Der Brigadier ist für die sorgfältige Behandlung und Pflege des sozialistischen Eigentums durch die Brigademitglieder verantwortlich.

2. Innerhalb der Brigade wird das zur Arbeit notwendige sozialistische Eigentum an die Beschäftigten übergeben.

Jeder Beschäftigte trägt für die ihm zugewiesenen Maschinen und Geräte die volle Verantwortung, wobei anzustreben ist, daß sie diese in persönlicher Pflege nehmen.

3. Unachtsame Behandlung und Nachlässigkeit in der Pflege der Maschinen und Geräte sind durch Festlegung geeigneter Maßnahmen durch die verantwortlichen Leiter zu unterbinden. Erhebliche Beschädigungen der Maschinen und Geräte sind unverzüglich dem Leiter mitzuteilen. Wird festgestellt, daß ein Beschäftigter Schaden verursacht hat, so ist er dem Betrieb zum Ersatz des Schadens im Rahmen der materiellen Verantwortlichkeit verpflichtet. Ein Beschäftigter, der einen Schaden fahrlässig verursacht, ist für den direkten Schaden materiell verantwortlich, jedoch höchstens bis zum Betrag eines monatlichen Tariflohnes.

Bei Verlust von Werkzeugen, Schutzbekleidung oder anderen Gegenständen, die dem Beschäftigten vom Betrieb zur alleinigen Benutzung gegen schriftliche Bestätigung übergeben wurden, hat er den direkten Schaden bis zum vollen Umfange zu ersetzen.

4. Die Brigaden sind für die Sicherheit und Sauberkeit in ihrem Bereich verantwortlich.

## VI.

### Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Arbeitsdisziplin

1. Auszeichnungen für vorbildliche Arbeitsdisziplin und gute Arbeitsleistungen: